

# **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 1 Absätze 3 und 2, § 22 und § 23 Abs. 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Inzidenzstufe 2 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg**

#### **I. Feststellung**

Im Landkreis Heilbronn liegt in den fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tagen in Folge der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei höchstens 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

#### **II. Hinweis auf Rechtswirkungen**

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Voraussetzungen treten die Regelungen der Inzidenzstufe 2 am 28. Juni 2021 in Kraft (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 CoronaVO in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung).

#### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 27. Juni 2021

Thomas Maier  
Leiter Dezernat 5